

Brandenburger Landfrauenverband e.V.

Satzung

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Brandenburger Landfrauenverband e.V.
- 2) Der Sitz ist 14513 Teltow / Ruhlsdorf, Dorfstr. 1.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verband ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern im ländlichen Raum.

Zweck des Verbandes ist

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Mitgestaltung des gesellschaftspolitischen Lebens,
- die Förderung von Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch

- die Interessenvertretung der Frauen und Familien im ländlichen Raum,
- Informations- und Bildungsveranstaltungen zu sozialen, politischen, kulturellen, gesundheitserzieherischen und allgemeinbildenden Fragen sowie zu Themen des Verbraucherschutzes, zu regionalen Produkten und gesunder Ernährung,
- Verbraucherinformationen auf regionalen Messen und Märkten über landwirtschaftliche Produkte,
- die Präsentation alter bäuerlicher Handwerkstechniken, das Erntekronenbinden und die Präsentation von Erntekronen,
- Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,

- Pflege der regionalen Sprache, Musik und Kleidung, das Anfertigen von Trachten und Kostümen, die Einrichtung von Traditionszimmern und Heimatstuben, das Anfertigen von Chroniken und Kalendern,
 - die Organisation von kulturellen Veranstaltungen,
 - Begegnungen mit internationaler Beteiligung, den Erwerb von Wissen über andere Völker zur Förderung eines friedlichen Miteinanders und durch interkulturelle Angebote.
- 3) Der Verband löst seine Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dem Landesbauernverband Brandenburg e.V. und anderen Verbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verband hat
- ordentliche Mitglieder,
 - Einzelmitglieder,
 - assoziierte Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die Kreislandfrauenverbände, die regionalen Landfrauenverbände sowie Ortsgruppen, die nicht Mitglied eines Kreislandfrauenverbandes oder regionalen Landfrauenverbandes sind.

Einzelmitglieder können natürliche Personen sein, die keinem Kreis- oder Ortsverband angehören. Sie haben kein Stimmrecht.

Assoziierte Mitglieder können Vereine und Verbände des ländlichen Raumes werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten sein, die sich um die Arbeit und Entwicklung des Verbandes besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Landesvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Brandenburger Landfrauenverbandes e.V.

- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Erweiterte Landesvorstand. Dessen Entscheidung ist der/dem Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden.

- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verband gröblich verletzt, dem Gesamtinteresse des Verbandes zuwiderhandelt oder 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
- 6) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes oder Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied sind zu erfüllen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf:
 - Unterrichtung über alle für ihre Tätigkeit wichtigen Vorgänge überregionaler Art,
 - Beratung und Unterstützung in Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere:
 - die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und auszuführen,
 - die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten – Näheres kann eine Beitragsordnung regeln,
 - den Verband über alle Vorgänge grundsätzlicher Art zu unterrichten und ihn zu beteiligen.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Erweiterte Landesvorstand und
- der Geschäftsführende Landesvorstand.

§ 6

Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des Gesetzes.
- 2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen, sowie den assoziierten und Ehrenmitgliedern.
- 3) Der Erweiterte Landesvorstand legt jeweils den Delegiertenschlüssel fest. Maßgebend hierfür ist proportional die Höhe des für das vergangene Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeitrages. Jedes assoziierte Mitglied hat eine Stimme.

- 4) Die Delegiertenversammlung wird einmal im Jahr durch die Landesvorsitzende oder deren Stellvertreterin schriftlich (per Post oder elektronisch) mit einer Frist von 21 Tagen einberufen und geleitet. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin erfolgen. Die Delegiertenversammlung ist ferner einzuberufen, wenn
- der Erweiterte Landesvorstand dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Geschäftsführenden Landesvorstand beantragt.
- 5) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Verbandes,
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes,
 - Entgegennahme der jährlichen Jahresrechnung,
 - Beschlussfassung zu den Berichten und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - Bestellung von 2 Rechnungsprüferinnen,
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung und Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und eine Beitragsordnung,
 - die endgültige Entscheidung über Beschwerden zur Aufnahme und über Beschwerden zum Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- 6) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten mit je einer Stimme.

Stimmrechtsvertretung ist zulässig, jedoch darf jede/r Stimmberechtigte nur eine/n Weitere/n vertreten. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.

Die Delegiertenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages, Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung, worüber ein Beschluss zu fassen ist.

Satzungsänderungen, die Änderung des Satzungszwecks und die Auflösung des Verbandes erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 7

Erweiterter Landesvorstand

- 1) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder.
- 2) Der Erweiterte Landesvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Landesvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich (per Post oder elektronisch) einberufen und geleitet. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muss 10 Tage vor Sitzungstermin erfolgen. Er ist ferner einzuberufen - auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Erweiterte Landesvorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Stimmrechtsvertretung ist zulässig. Er beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 3) Der Erweiterte Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen,
 - Erarbeitung von Empfehlungen für die Tätigkeit des Landesverbandes,
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und deren Tätigkeit,
 - Beschlussfassung über den Delegiertenschlüssel,
 - Beratung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Geschäftsführender Landesvorstand

- 1) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus mindestens fünf, maximal 7 Mitgliedern: der/dem Landesvorsitzenden, der/dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Präsident/in des Landesbauernverbandes Brandenburg e.V. und den weiteren Mitgliedern.
- 2) Die/der Landesvorsitzende oder die zwei Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden gemeinsam vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die/der erste stellvertretende Vorsitzende ist die/der ständige Stellvertreter/in der/des Landesvorsitzenden. Scheidet die/der Landesvorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so führt die/der ständige Stellvertreter/in die Amtsgeschäfte der/des Landesvorsitzenden bis zur ordnungsgemäßen Wahl einer/s neuen Landesvorsitzenden weiter.
- 4) Zum Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl Vorstandsmitglied eines ordentlichen Mitgliedes ist.

- 5) Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Delegiertenversammlung statt.
- 6) Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Landesvorsitzende oder eine ihrer/seiner Vertreter/innen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussunfähigkeit kann die/der Landesvorsitzende unter Wahrung einer angemessenen Frist eine weitere Sitzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7) Der Geschäftsführende Landesvorstand ist für alle Aufgaben des Verbandes, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig, insbesondere für:
- die Vorbereitungen der Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Erweiterten Landesvorstandes,
 - die Durchführung der von der Delegiertenversammlung und dem Erweiterten Landesvorstand gefassten Beschlüsse,
 - die Planung und Durchführung von überregionalen Bildungsmaßnahmen für die Mitglieder,
 - die Weitergabe von für die Verbandsarbeit wichtigen Informationen an die Mitglieder,
 - die Vertretung des Landesverbandes in der Öffentlichkeit sowie bei Institutionen, Behörden, Verbänden u.ä.,
 - die Beratung des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Haushaltsvoranschlages.
- 8) Der Geschäftsführende Landesvorstand hält mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr ab. Diese können als Präsenzsitzung, Telefonkonferenz oder Internetkonferenz durchgeführt werden. Die/der Landesvorsitzende und die/der Geschäftsführer/in bereiten die Sitzungen vor. Diese werden von der/dem Landesvorsitzenden oder der/dem ersten Stellvertreter/in geleitet. Die Leitung kann im Ausnahmefall auf die/den Geschäftsführer/in übertragen werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Textform mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes ihre Stimme abgegeben haben.

§ 9

Ausschüsse

Zur Beratung von Aufgaben des Verbandes kann der Erweiterte Landesvorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten.

§ 10 Landesgeschäftsstelle

- 1) Der Geschäftsführende Landesvorstand ist für die Anstellung und Kündigung der/des Geschäftsführer/in sowie aller Angestellten zuständig.
- 2) Die/der Landesvorsitzende übt die oberste Dienstaufsicht über die Landesgeschäftsstelle aus.
- 3) Die Geschäftsstelle des Verbandes wird von der/ dem Geschäftsführer/in geleitet. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte nach Weisung und im Auftrag des geschäftsführenden Landesvorstandes. An den Vorstandssitzungen nimmt sie/er ohne Stimmrecht teil.
- 4) Die/der Geschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r der Angestellten des Brandenburger Landfrauenverbandes e.V.

§ 11 Beiträge

Der Verband erhebt Beiträge entsprechend einer Beitragsordnung, die die Delegiertenversammlung beschließt.

§ 12 Verwendung der Verbandsmittel

- 1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 13 Rücklagenbildung

- 1) Folgende gebundene Rücklagen i.S.d. § 58 Nr. 6 AO (Abgabenordnung) dürfen gebildet werden:
 - Rücklagen für bestimmte - die steuerlichen Satzungszwecke verwirklichende Vorhaben, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen,
 - Betriebsmittelrücklagen, um Vorsorge für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) zu treffen, für einen Zeitraum von 6 Monaten.
- 2) Vorgenannte Rücklagen sind zeitnah, möglichst im darauffolgenden Geschäftsjahr aufzulösen. Freie Rücklagen dürfen bis zu 25% des Ergebnisses aus der Vermögensverwaltung gebildet werden.

§ 14

Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind mit dem Wortlaut und dem Abstimmungsergebnis im Protokoll zu vermerken.

§ 15

Auslagenerstattung

- 1) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich.
- 2) Den Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstandes können Auslagen, die bei der Ausübung von Tätigkeiten für den Landesverband entstanden sind, erstattet werden.

§ 16

Auflösung

Der Verband kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Verbandsvermögen, das nach Erfüllung der Pflichten der Verbindlichkeiten noch bleibt, dem Verein "Ländliche Heimvolkshochschule am Seddiner See" e.V. in Neuseddin mit der Auflage übergeben, dieses im Sinne des Verbandszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte der Verein "Ländliche Heimvolkshochschule am Seddiner See" e.V. in Neuseddin, zum Zeitpunkt des Vermögenszufalls nicht mehr gemeinnützig sein oder nicht mehr bestehen, ist das Verbandsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Land Brandenburg zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17

Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 24. Mai 2018 in Seddiner See beschlossen. Die Änderungen der Satzung wurden von der Delegiertenversammlung am 22. Mai 2025 beschlossen.